

116. 1. Ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig gegen einen Beschluß, durch welchen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 431 C.P.D. die Norm eines durch bedingtes Urteil auferlegten Eides geändert wird?
2. Welcher Unterschied besteht zwischen der in §. 431 und der in §. 290 C.P.D. vorgesehenen Berichtigung?

V. Civilsenat. Beschl. v. 3. Februar 1883 i. S. H. (Rl. u. Widerbekl.)  
 v. B. (Bekl. u. Widerkl.) Beschw.-Rep. V. 5/83.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„In dem Erkenntnisse des Landgerichtes zu P. vom 28. März 1882 war dem mitbeklagten und widerklagenden Ehemanne ein Eid dahin auferlegt worden:

„Ich schwöre ic, es ist wahr, daß mir die Witwe H. das in der Klage gedachte Hypothekendokument über 1800 M nebst Zinsen zurückgegeben hat ic.“

Im Schwörungsfalle waren Kläger und Widerbeklagte verurteilt worden, in die Löschung der dieses Dokument betreffenden Eintragung zu willigen.

Im Termine zur Ausschwörung dieses Eides erklärte der Schwurpflichtige, er könne den Eid in dieser Norm nicht leisten und beantragte dieselbe dahin zu ändern, wie es durch Beschluß des bezeichneten Landgerichtes vom 17. Oktober pr. geschehen ist, nämlich dahin:

„Ich schwöre ic, es ist wahr, daß mir die Witwe H. versprochen hat, das in der Klage gedachte Hypothekendokument über 1800 M nebst Zinsen, sobald sie ihren Tod herannahen fühlen werde, an meine Ehefrau zur Zurückgabe an mich auszuhändigen.“

Ferner schwöre ich, daß ich nach sorgfältiger Prüfung die Überzeugung erlangt habe, daß es wahr ist, daß die Witwe H. das gedachte Dokument demnächst an meine Ehefrau ausgehändigt hat.“

In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, es seien die Umstände, deren Berichtigung nachgesucht und erfolgt sei, materiell und prozessualisch unerheblich, sodaß der Fall des Schlusssatzes des §. 431 C.P.D. vorliege.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist durch den angefochtenen Beschluß des Kammergerichtes mit Recht als unzulässig zurückgewiesen worden. Zutreffend wird darin hervorgehoben, es fehle für die Beschwerde die allgemeine Voraussetzung dieses Rechtsmittels, wie sie im §. 530 a. a. D. gegeben ist, nämlich eine die Zulässigkeit desselben besonders anordnende Bestimmung der Prozeßordnung oder eine, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde

Entscheidung, durch welche die Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuches ausgesprochen wird.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf §. 290 a. a. D., welcher bestimmt:

„Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amts wegen zu berichtigen.“

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, der Beschluß welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.“

Von dieser Vorschrift wird der Fall des §. 431 a. a. D. nicht betroffen, welcher lautet:

„Der Schwurpflichtige, welche frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides er bieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urteil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden.“

Der §. 290 a. a. D. befaßt Unrichtigkeiten im Urteile, welche nach der bei Erlaß desselben gegebenen prozessualen Lage der Sache mit dieser im Widerspruche stehen und ebenso mit dem vom Richter gewollten Ausdrucke seiner Entscheidung. Der §. 431 a. a. D. hat dagegen in seinem ersten Satze eine nach Erlaß des Urteiles eingetretene Änderung im Auge, welche durch nachträgliche Erklärungen des Schwurpflichtigen bewirkt worden ist und im Urteile nicht vorgesehen werden konnte. Es handelt sich dabei um Thatsachen, deren Beweis bei Erlaß des Urteiles noch ausstand und durch die nachträglichen Erklärungen des Schwurpflichtigen überflüssig wird. Es ist der Fall, welcher, wie die Motive zur Civilprozeßordnung bemerken, auch in der preussischen Prozeßordnung vorgesehen war und das Merkmal hat, daß der Gegner durch die Änderung der Eidesnorm in eine günstigere Lage versetzt wird.

Was aber den Schlußsatz des §. 431 a. a. D. angeht, welcher einem Amendement der Reichsjustizkommission entspricht, so kann derselbe ebensowenig als eine Anwendung des §. 290 a. a. D. angesehen werden. Schon die Art seiner Verbindung mit dem vorausgehenden, soeben er-

örterten Sage durch das Wort „auch“ deutet darauf hin, daß es sich in beiden Sätzen um ein Gleichartiges handelt. Es stehen auch in diesem letzten Satze nicht wie im §. 290 „offenbar unrichtige“, sondern „unerhebliche“ Umstände in Frage. Enthaltene diese zugleich offenbare Unrichtigkeiten, so kommt überhaupt nicht der §. 431, sondern der §. 290 a. a. D. zur Anwendung. Eine Wiederholung der in diesem gegebenen Regel für die Eidesnorm wäre überflüssig gewesen. Auch die Verhandlungen bei Beratung des erwähnten Amendements ergeben, daß man nicht an den Fall eines richterlichen Fehlers, sondern, wie im ersten Satze des §. 431 a. a. D., an eine nachträgliche Berichtigung eines Irrtumes der Partei durch diese selbst gedacht hat. Als Beispiel wird angeführt, die Änderung eines Datums, von dessen Unrichtigkeit der Schwurpflichtige sich überzeugt habe, und dessen Verschiedenheit von dem richtigen Datum ohne Bedeutung für die Entscheidung sei.

Findet sonach §. 290 a. a. D. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil es sich nach der Feststellung der Vorderrichter nicht um die Berichtigung einer dort vorgesehenen Unrichtigkeit handelt, fehlt es sonach hier an einer besonderen Vorschrift für die Zulässigkeit der Beschwerde, so könnte dieselbe gegen den Berichtigungsbeschluß nur unter der Voraussetzung erhoben werden, daß dieser eine Entscheidung enthielte, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Zutreffend ist aber schon in dem jetzt angefochtenen Beschlusse ausgeführt, daß jene Entscheidung nicht das Eintreten in einen Prozedurakt ablehne, sondern einen Teil der richterlichen Urteilsfindung selbst darstelle. Es handelt sich dabei um die Feststellung der materiellen Bedeutung und Tragweite des bereits erlassenen Endurteils erster Instanz, die begrifflich nur vom ersten Richter gegeben werden kann. Ob dabei die Grenzen überschritten sind, welche in dem §. 431 a. a. D. vorausgesetzt werden, oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn die vorgenommene Änderung der Eidesnorm in der gemachten Ausdehnung materiell unzulässig gewesen sein möchte, könnte Remedur nur im Wege der Berufung gegen das demnächst ergehende Läuterungsurteil gesucht werden.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 2. Aufl. Anm. 2 Schlußsatz S. 530.“